

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

# Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	<b>Rechnungsamt</b>	Az. 905.16:	Datum	16.12.2024
Bearbeiter/In	<b>Frau Ebner</b>	5-20.10	der	
			Sitzung	

Nr.	<b>57/2024</b>
-----	----------------

## Inanspruchnahme der weiteren Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG

### ➤ **Beschluss zur weiteren Vorgehensweise**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet  
Finanzielle Auswirkungen

ja  
 ja

ja mit Einschränkungen

nein  
 nein,

### **Beschlussantrag:**

**Der Inanspruchnahme der weiteren Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2026 wird zugestimmt.**

Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. Gemeinden) grundlegend reformiert. Danach ist die Gemeinde grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie übt Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus und die Behandlung als Nichtunternehmer führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Im Umsatzsteuergesetz wurde (damals) hierfür der § 2b neu aufgenommen. Allerdings wurde den Gemeinden eine gesetzliche Übergangsfrist (Optionsrecht) bis zum 31. Dezember 2020 bis zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts eingeräumt. Diese Übergangsfrist wurde von der Gemeinde mit Beschluss durch den Gemeinderat am 22. November 2016 wahrgenommen. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde diese Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert und durch Beschluss des Gemeinderats am 19. Dezember 2022 der Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsfrist zugestimmt.

Nunmehr hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts bis zum 31. Dezember 2026 eingeräumt.

Die Vorbereitungen zur Umstellung auf § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind bei der Gemeinde grundsätzlich weit vorangeschritten, jedoch konnte bisher noch nicht für alle relevanten Sachverhalte eine finale Klärung erfolgen. Ebenso ist ein finanzieller Vorteil für die Gemeinde durch die Anwendung des § 2b nicht zu erkennen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Verlängerung der Optionsfrist weiter Gebrauch zu machen.